

Verordnung des Regierungsrates zum Vollzug der eidgenössischen Gesetzgebung zum Schutz vor Passivrauchen

vom

Geltungsbereich

§ 1. ¹Diese Verordnung regelt den Schutz vor Passivrauchen in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen. Als Arbeitsplatz mehrerer Personen gilt jeder Ort, an dem sich mehrere Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer dauernd oder vorübergehend zur Ausführung der ihnen zugewiesenen Arbeit aufhalten.

²Öffentlich zugängliche Räume sind insbesondere:

- a. Gebäude der öffentlichen Verwaltung;
- b. Spitäler und andere Gesundheitseinrichtungen;
- c. Kinderheime, Altersheime und vergleichbare Einrichtungen;
- d. Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs;
- e. Bildungsstätten;
- f. Museums-, Theater- und Kinoräumlichkeiten;
- g. Sportstätten;
- h. Restaurations- und Hotelbetriebe (einschliesslich nichtlandwirtschaftlicher Nebenbetriebe nach Artikel 24b des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979) unabhängig von kantonalen Bewilligungserfordernissen;
- i. Gebäude und Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs;
- j. Verkaufsgeschäfte und Einkaufszentren.

³Auf private Haushaltungen ist diese Verordnung nicht anwendbar.

Rauchverbot

§ 2. Rauchen ist in Räumen gemäss § 1 Absätze 1 und 2 untersagt, falls sie nicht nur einem bestimmten, eng umgrenzten Personenkreis offenstehen oder von mehr als einer Person dauernd oder vorübergehend als Arbeitsplatz benutzt werden. Falls mindestens die Hälfte des Daches oder mindestens die Hälfte der Seitenfläche ins Freie offen ist, gelten die Räume nicht als geschlossen. Das Material der Abtrennung und ob diese dauernd oder vorübergehend errichtet wurde, ist belanglos.

Raucherräume und Raucherlokale

§ 3. ¹Der Betreiber oder die Betreiberin oder die für die Hausordnung verantwortliche Person kann in besonderen Räumen, in denen keine Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beschäftigt werden, das Rauchen gestatten, sofern sie abgetrennt, besonders gekennzeichnet und mit ausreichender Belüftung gemäss § 4 versehen sind (Raucherräume). Diese müssen durch feste Bauteile von anderen Räumen dicht abgetrennt sein, dürfen kein Durchgangsraum in andere Räume sein. Es darf kein Rauch aus ihnen in andere Räume gelangen und sie müssen eine selbsttätig schliessende Tür haben.

²Ein Raucherraum darf höchstens 80 m² Fläche aufweisen. Es dürfen darin keine Leistungen angeboten werden, die im übrigen Betrieb nicht erhältlich sind, mit Ausnahme von Raucherwaren und Raucherutensilien.

³Für Raucherräume in Restaurations- und Hotelbetrieben gilt zusätzlich, dass ihre Fläche höchstens einen Drittel der Gesamtfläche der Ausschankräume betragen darf und ihre Öffnungszeiten nicht länger sein dürfen, als im übrigen Betrieb.

⁴Restaurationsbetriebe werden von der zuständigen Gemeindebehörde auf Gesuch hin als Raucherlokale bewilligt, wenn die Gesamtfläche der dem Publikum zugänglichen Räume, inklusive Eingangsbereich, Garderobe und Toiletten, höchstens 80 m² beträgt, sie gemäss § 4 belüftet und nach aussen leicht erkennbar als Raucherlokal bezeichnet sind.

⁵Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen in Raucherräumen von Restaurations- und Hotelbetrieben und in Raucherlokalen nur beschäftigt werden, sofern sie einer solchen Tätigkeit schriftlich zugestimmt haben. Für schwangere Frauen, stillende Mütter und Jugendliche unter 18 Jahren gelten die Sonderschutzvorschriften des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964 und seiner Ausführungsbestimmungen.

⁶Räumlichkeiten oder Betriebe, die hauptsächlich der Verpflegung am Arbeitsplatz dienen, wie Personalrestaurants oder Kantinen, sowie Betriebe, deren Haupttätigkeit nicht im Gastgewerbe liegt, wie Kioskbetriebe, Tankstellenbars, Cafés in Museen etc., dürfen nicht als Raucherlokale geführt werden.

⁷Die Kennzeichnung der Raucherräume respektive der Raucherlokale darf keinen Werbecharakter aufweisen.

Anforderungen an Lüftungsanlagen in Raucherräumen und Raucherlokalen

§ 4. ¹Raucherräume und Raucherlokale müssen über eine Belüftung in Form einer Frischluftzufuhr verfügen. Die minimale Frischluftmenge beträgt mindestens 36 m³/h pro Person.

²Es ist für einen permanenten Unterdruck gegenüber den angrenzenden Räumen zu sorgen. Der Unterdruck muss bezogen auf den Raucherraum 50 % der Frischluftmenge gemäss Ziffer 1, jedoch mindestens 500 m³ pro Stunde und pro Raum betragen.

³Es darf keine Übertragung von rauch- oder geruchsbelasteter Luft aus Abluftkanälen von Raucherräumen in Räume oder in andere luftführende Teile der Anlage stattfinden. Ist die Anlage nicht in Betrieb, dürfen keine Gerüche aus Abluftkanälen in Innenräume gelangen.

⁴Die Lüftungsanlage ist gemäss dem Stand der Technik instand zu halten.

Spezielle Einrichtungen

§ 5. ¹Der Betreiber oder die Betreiberin oder die für die Hausordnung verantwortliche Person kann vorsehen, dass in Zimmern von Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs, von Alters- und Pflegeheimen oder vergleichbaren Einrichtungen oder in Zimmern von Hotels oder anderen Beherbergungsstätten geraucht werden darf.

²Personen, die sich in einer solchen Einrichtung befinden, können verlangen, in einem Zimmer mit Rauchverbot untergebracht zu werden.

Rechtsmittel

§ 6. Gegen Entscheide der für die Bewilligungserteilung zuständigen Behörden kann innert 20 Tagen beim Departement für Bau und Umwelt Rekurs erhoben werden.

Zuständigkeit

§ 7. Der Vollzug dieser Verordnung ist Sache der Gemeinden. Diese können die Polizeiorgane des Kantons beiziehen.

Übergangsbestimmungen

§ 8. ¹In einem Raucherraum respektive in einem Restaurationsbetrieb, der als Raucherlokal weitergeführt werden soll, darf bis 31. Dezember 2010 geraucht werden, ohne dass er die Anforderungen an die Lüftungsanlagen erfüllen muss.

²Werden die Übergangsfristen für bauliche Anpassungen in Anspruch genommen, ist für Raucherlokale durch die zuständige Behörde der Gemeinde eine provisorische Bewilligung zu erteilen, falls die übrigen Voraussetzungen zum Betrieb eines Raucherlokals erfüllt sind.

Inkrafttreten

§ 9. Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2010 in Kraft.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber